



Statuten des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb'

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' hat Sitz in Baden.

Art. 2 Der Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' ist ein unabhängiger Verein.

2. Zweck und Ziele

Art. 3 Der Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' bezweckt die Förderung von Dirigentinnen und Dirigenten und führt zu diesem Zweck Wettbewerbe durch. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' sind folgende:
a) Förderung von Dirigentinnen und Dirigenten im Blasmusikwesen
b) Durchführung von Dirigentenwettbewerben.

Art. 5 Der Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' erreicht seine Ziele durch die Organisation von Dirigentenwettbewerben.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' sind:
- Aktivmitglieder mit Stimmrecht
- Gönner

Art. 7 Gönner sind Vereinsmitglieder ohne Stimm- und Wahlrechte, die den Verein finanziell unterstützen.

Art. 8 Aufnahme von Vereinsmitgliedern
In den Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' werden volljährige und juristische Personen aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Vereins muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 10 Ausschluss von Vereinsmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederhol-



ter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

Art. 13 Für die Verbindlichkeit des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb'

Art. 14 Die Organe des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb'. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung verfügt über folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Decharge.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Genehmigung des Jahresprogrammes.
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Statutenänderungen



Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder aber mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 18 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Vereinsversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Vereinsversammlungen möglich.

Art. 19 Der Vorstand des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' ist gleichzeitig das Organisationskommittee des Dirigentenwettbewerbes und besteht aus maximal acht Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kasse, Finanzen
- Sekretariat, Aktuar
- Sponsoring, Werbung, PR
- Vertreter Musikkommission
- Beisitzer

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Art. 20 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb'. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 21 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.



Art. 22 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

5. Verschiedenes

Art. 23 Das Rechnungsjahr des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 24 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 25 Eine Auflösung des Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich vier stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Vereins bereit erklären, kann der Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Stadt Baden zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein für die Förderung von Dirigenten gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Baden zur Förderung der Kultur in der Gemeinde.

Art. 26 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Vereins 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb' vom 6. Juni 2009 beschlossen.

Baden, den 6. Juni 2009

Verein 'Schweizerischer Dirigentenwettbewerb'

.....
Präsident
Christoph Frei

.....
Aktuar
Claudia Kasper